

dungen worden, alljährlich an den Genossenschaftsvorstand, in dessen Ermangelung an die Jagdpolizeibehörde zu erfolgen?"

Wird gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Ferner folgenden Zusatz:

„Die Pachtgelder sind zunächst zur Vergütung der durch Hirsch- und Rehwild an Feldern, Gärten und Weinbergen entstandenen Wildschäden zu verwenden. Der Ueberschuß ist nach der Ackerzahl unter die Jagdgenossenschaft zu vertheilen, dafern nicht von derselben in dieser Beziehung anderweiter Beschluß gefaßt worden ist.“

„Nimmt die Kammer diesen Antrag an?“

Wird gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Ich werde noch zum Ueberfluß die Frage an die Kammer stellen:

„ob sie §. 20 nach dem Gesetzentwurfe ablehnt?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen nun zu §. 21 über.

Referent Sache:

(§. 21 f. L.M. I. R. S. 362 Motiven S. 344.)

Die Deputation sagt zu:

§. 21.

Im Einverständnis mit der Entschliebung der jenseitigen Deputation und mit deren Begründung, welche auch in der Ersten Kammer Annahme gefunden hat, schlägt die unterzeichnete Deputation deshalb, weil kein Grund abzusehen ist, aus dem die betreffende Kreisdirection zur Statuirung von Ausnahmen von der durch den Paragraph aufgestellten Regel ermächtigt werden solle, vor, den Paragraph folgendergestalt zu fassen:

„In Jagdbezirken, welche unter verschiedenen Obergkeiten stehen, ist diejenige Polizeiobrigkeit, in deren Bezirke der größere Theil des Jagdbezirkes gelegen ist, die zuständige Behörde.“

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand zu §. 21 das Wort? — Wenn Niemand das Wort begehrt, so . . . der Herr Vicepräsident hat das Wort.

Vicepräsident Dehmichen: Ich habe nur dazu das Wort ergriffen, um zu constatiren, daß derartige Fälle allerdings vorkommen. In meiner Nähe bestand bis vor Kurzem ein Jagdbezirk aus drei Ortschaften, wovon zwei in ein und dasselbe Gerichtsamt, die dritte aber in ein anderes gehörte. Solche Fälle können mehr vorkommen und es ist demnach diese Bestimmung vollständig gerechtfertigt.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. — Ich schließe daher die Debatte und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

(Der Referent verzichtet auf das Schlußwort.)

Die Deputation schlägt zu §. 21 folgende Fassung vor:

„In Jagdbezirken, welche unter verschiedenen Obergkeiten stehen, ist diejenige Polizeiobrigkeit, in deren Bezirke der größere Theil des Jagdbezirkes gelegen ist, die zuständige Behörde.“

„Nimmt die Kammer den Paragraphen in dieser Fassung an?“

Einstimmig: Ja.

Referent Sache:

(§. 22 f. L.M. I. R. S. 363. Motiven S. 344.)

Der Deputationsbericht sagt:

§. 22.

Hier sowohl, wie im folgenden Paragraph ist der Antrag des Abgeordneten der Zweiten Kammer Freiherrn von Ferber auf Einführung der Tagesjagdkarten, welchen derselbe in ausführlicher Motivirung an die Ständeverammlung gerichtet und zunächst bei der Ersten Kammer eingereicht hat [f. die dem Bericht beige druckte Beilage sub C], in Erwägung zu ziehen.

Die Erste Kammer hat auf Vorschlag ihrer Deputation, welche als Grund gegen die Einführung von Tagesjagdkarten aufstellt, daß dadurch theils die Zahl der wenig geübten Jagdliebhaber wesentlich vermehrt, theils mehr Veranlassung zu Umgehung der Vorschriften über die Jagdkarten gegeben werde, diesen Antrag abgelehnt; die unterzeichnete Deputation erachtet denselben aber geeignet zur Annahme, weil sie einerseits den von dem Antragsteller aufgeführten Gründen ihre Billigung nicht versagen kann und andererseits die Gründe der jenseitigen Deputation nicht für durchschlagend erachtet. Denn einmal, soviel die letzteren betrifft, kann es nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein, die Liebhaberei an der Jagd zu verhindern, da gerade diese mehr als jede andere Erholung geeignet ist, wohlthätigen Einfluß auf Geist und Körper auszuüben (die größere Anzahl der deutschen Staaten haben auf die Jagdkarten oder Waffenpässe eine bei Weitem geringere Steuer gelegt, als Sachsen), sodann aber ist nicht abzusehen, wie in der Ausstellung von solchen Karten eine größere Veranlassung zu Umgehung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen liegen soll, da, wenn dieselben nur auf den Namen des Inhabers und einen bestimmten Tag gerichtet sind, deren Controle nicht größere Schwierigkeiten machen kann, als die der Jahreskarten.

Im Uebrigen aber glaubt die Deputation, daß der Ertrag der bisherigen Besteuerung des Jagdvergnügens durch diese Tageskarten jedenfalls eher wachsen, als fallen werde, welcher Umstand gegenüber den Opfern, die der Staat für Ablösung des Jagdrechtes gebracht hat, nicht ohne Gewicht ist.

Die Staatsregierung hat sich aus sicherheitspolizeilichen Gründen gegen den Antrag erklärt; die Deputation empfiehlt aber ihrer Kammer dessen Annahme.

Bei Absatz 2 dieses Paragraphen hat die Erste Kammer nach den Eingangsworten:

„Die Jagdkarten,“ folgende Einschaltung beschlossen:
„sind von der Polizeiobrigkeit des Wohnortes auszustellen, sie lauten zc.“